

Arne Schmitt

[REDACTED]
über die Deutsche Post AG als Zustellungsbevollmächtigte

[REDACTED]
[webmaster@arne-schmitt.de](#)

Tel. 010099192031

Landgericht Berlin

Turmstraße 91

10559 Berlin

Telefax: (030) [REDACTED]

Aktenzeichen: ([REDACTED])

Datum: 16.09.2024

Eilt! Beschwerde!

In der Strafsache mit dem Aktenzeichen: [REDACTED] wegen angebl.
Widerstand u. tätlichen Angriff auf Vollstreckungsbeamte gegen Arne Schmitt, geb.
[REDACTED] Hagen, über die Deutsche Post AG als Zustellungsbevollmächtigte, Postfach
[REDACTED], legt der Unterzeichner gegen den **Beschluss vom 30.08.2024**, indem
das Verfahren nach § 154 Abs. 2 StPO von der Richterin [REDACTED] eingestellt wurde,
Beschwerde ein.

Begründung:

Das oben genannte Strafverfahren befand sich in der Berufung. Am 23.08.2024 fand schon ein Berufungshauptverhandlungstag vor dem Landgericht Berlin statt. Dort ergab die Zeugenvernehmung des Polizei Zugführers Herrn [REDACTED] **eindeutig die Unschuld des Angeklagten**. Die 25 Prozessbeobachter im Sitzungssaal können das bezeugen. Mehrere Prozessbeobachter führten Protokolle, die dem Unterzeichner vorliegen. Zur Frage der Rechtmäßigkeit der polizeilichen Maßnahme in Bezug zum Strafvorwurf gegenüber dem Angeklagten wurde Herr [REDACTED] als Zeuge befragt.

Der Zeuge [REDACTED] sagte, er habe den Angeklagten nur einmal aufgefordert, den Ausweis zu geben. Nach einem Vorhalt des Angeklagten gegenüber dem Zeugen [REDACTED], über den Inhalt des Beweisvideos aus der Akte, welches in der ersten Instanz schon in Augenschein genommen wurde, das nach seiner nur einmaligen Aufforderung gegenüber dem Angeklagten den Ausweis zu geben nur 30 Sekunden vergingen und er dann schon anordnete ihn fest zu nehmen, ohne ihn ein zweites Mal aufzufordern den Ausweis zu geben und ohne ihn darüber zu informieren, das unmittelbarer Zwang droht, ob er das für rechtmäßig erachtet hat, **beantwortete der Zeuge [REDACTED] mit ja**. Er sagte auch, er habe den Angeklagten nicht aufgefordert, mitzukommen. Allein diese Aussagen des Herrn [REDACTED] als Polizei Zugführer bestätigen schon, dass die Maßnahme in Verbindung mit der Vollstreckungshandlung gegenüber dem Angeklagten erheblich rechtswidrig war.
Unmittelbarer Zwang ist vor seiner Anwendung anzudrohen.

Somit ist der angebliche Widerstand und tätliche Angriff, falls es den gegeben hätte, straffrei zu behandeln gemäß §§ 113 Abs. 3 und 114 Abs. 3 StGB.

Das wichtigste Beweismittel ist das Video in der Akte. Das beweist eindeutig die rechtswidrige Maßnahme der Polizei und dass es auch keine versuchte Körperverletzung gab. Dort sieht man auch, dass der Angeklagte kopfüber und seine Hände in Handschellen auf den Rücken gelegt in ein Polizeiauto geschmissen wird. Dabei versucht der hilflose Angeklagte lediglich, durch reflexartiges Strampeln den Boden zu finden, um sich scheinbar abzustützen, um nicht mit dem Oberkörper schutzlos im Polizeiauto aufzuschlagen. Das hat eindeutig nichts mit versuchter Körperverletzung seitens des Angeklagten zu tun.

Die Strafprozessordnung sagt, wenn der Beschluss der Einstellung nach § 154 Abs. 2 StPO ordnungsgemäß ergangen ist, so ist Beschwerde gegen ihn nicht zulässig.

Anders ist es nur, wenn die Unschuld des Beschuldigten eindeutig feststand (BVerfG NJW 1997, 46; BGH NStZ-RR 2007, 21 Ls.; KG StraFo 2010, 428; vgl. auch Arnsberg wistra 2008, 440; AG Lebach StraFo 2013, 249)

Da seit dem Stand vom 23.08.2024 feststand, dass die Unschuld des Angeklagten erwiesen ist, hätte es keine Einstellung geben dürfen.

Dem Erachten nach wird seitens der Staatsanwaltschaft und des Gerichts versucht, dem Angeklagten sein Recht auf ein faires Verfahren zu nehmen.

Der vorgeschobene Grund, der im Beschluss genannt wird, dass der Angeklagte in einem anderen Verfahren mit dem Aktenzeichen: 563 NBs [REDACTED] eine höhere Strafe zu erwarten hat, als in dem oben genannten Verfahren ist insofern paradox, da er in erster Instanz dort zu 100 Tagessätzen verurteilt wurde und die Staatsanwaltschaft sogar in Berufung ging, weil angeblich die Strafe zu gering sei, wobei in dem Verfahren mit dem Aktenzeichen 563 NBs [REDACTED] er in erster Instanz nur zu 70 Tagessätzen verurteilt wurde und die Staatsanwaltschaft dort nicht in Berufung ging.

Hiermit wird dargelegt, dass aus nicht nachvollziehbaren Gründen dem Angeklagten mit dem oben genannten Beschluss das ihm zustehende Recht auf ein faires Verfahren genommen würde. **Es wird beantragt, der Beschwerde abzuhelpen, gegebenenfalls der nächsten Rechtsmittelinstanz vorzulegen.**

Ausdrücklich behält sich der Unterzeichner das Recht vor, alle ihm zustehenden legalen Hilfsmittel wie zum Beispiel Rechtsmittel, Dienstaufsichtsbeschwerden, Öffentlichkeitsarbeit, Kundgebungen, Demonstrationen, soziale Netzwerke, Videos, Anfragen an Justizbeschäftigte und höhere Instanzen wie die Revision und den europäischen Gerichtshof oder auch den internationalen Gerichtshof zu nutzen um seine Rechte auf ein faires Verfahren zu gewährleisten.

Die Europäische Menschenrechtskonvention sagt in Art. 6 Absatz(1) 1 Jede Person hat ein Recht darauf, daß über Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen oder über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird.


